

7. Baulandumlegung durch die Flurbereinigungsbehörde

¹Die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuchamt und der Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung von Baulandumlegungen richtet sich nach §§ 54 und 74 BauGB. ²Im Übrigen sind vorstehende Vorschriften sinngemäß anzuwenden.